

Herr
Regierungsrat Dr. Martin Neukomm
Baudirektion des Kantons Zürich
Walcheplatz 2
8090 Zürich

Zürich, 30. März 2021

**Kantonaler Richtplan, Teilrevision 2020
(Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger und öffentliche Auflage); Stellungnahme der Zürcher Handelskammer**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2020 haben Sie uns zur Teilnahme an der Anhörung zur Teilrevision des kantonalen Richtplans eingeladen. Die Zürcher Handelskammer (ZHK) vertritt die Zürcher Wirtschaft und setzt sich für eine grundsätzlich wettbewerbsgesteuerte Marktwirtschaft mit möglichst günstigen Rahmenbedingungen ein. Dazu gehört eine Raumpolitik, die neuen und bestehenden Unternehmen im Kanton Zürich Entwicklungsmöglichkeiten bietet. Planungs- und Rechtssicherheit ist dafür unverzichtbar. Wir bedanken uns deshalb für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Zu häufige Teilrevisionen

Bereits in unseren Stellungnahmen zu den Richtplan-Teilrevisionen 2015, 2016, 2017 und 2018 haben wir uns gegenüber der Häufigkeit, mit der der Richtplan im Kanton Zürich revidiert wird, ablehnend geäussert. Mehrere parallel laufende Festsetzungsverfahren haben zur Folge, dass sich die Komplexität erhöht, die Übersichtlichkeit verschlechtert und schliesslich die Planungs- und Rechtssicherheit beeinträchtigt wird.

Aus dem Einladungsschreiben zur Anhörung geht hervor, dass der Regierungsrat weiterhin an der Praxis der ständigen Teilrevisionen festhalten will. Die ZHK bedauert das. Die (fast) jährlich stattfindenden Teilrevisionen entsprechen nicht der langfristigen Ausrichtung des Richtplans. Der Richtplan weist gemäss § 20 ff. Planungs- und Baugesetz (PBG; LS 700.1) einen Planungshorizont von 20 bis 25 Jahren auf. Innerhalb dieses Zeitraums ist der Richtplan nicht häufiger als zweimal gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls zu revidieren, so wie es auch das Bundesrecht in Art. 9 Abs. 3 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) vorsieht.

Es ist allerdings anzuerkennen, dass neue Entwicklungen bzw. das Einbinden neuer Themenstellungen häufigere Anpassungen teilweise rechtfertigen. Deshalb wären an die Legislaturperioden angepasste Vierjahresintervalle zweckmässig.

Es gibt keinen ersichtlichen Grund, warum solche Vierjahresintervalle unterschritten werden sollen. Die Realisierung von einzelnen Bauprojekten – diese können durchaus dringlich sein – soll und darf nicht vom Aktualitätsstand des Richtplans abhängen. So könnten denn auch die Projekte, auf die sich die vorgelegten Richtplanänderungen beziehen, ohne sofortige Teilrevision vorangetrieben werden.

Das Wesen eines langfristigen Planungsinstruments bedingt, dass dieses nicht ständig aktuellen Bau- und Nutzungsprojekten angepasst wird, sondern dass umgekehrt bauliche Entwicklungen auf der Grundlage der Richtplanung erfolgen. Gleichzeitig muss der Konkretisierungsgrad im Richtplan genügend tief gehalten werden, damit nicht jede geringfügige Entwicklung die Richtplaninhalte als überholt qualifiziert.

Antrag:

Die ZHK hält an ihrem bereits in den Vorjahren geäusserten Antrag fest, Teilrevisionen des Richtplans zukünftig in deutlich längeren Zeitabständen – am besten alle vier Jahre – durchzuführen.

Inhalt der Teilrevision 2020

Inhaltlich unterstützt die ZHK den Grossteil der Änderungen in der Teilrevision 2020. Es gibt jedoch Ausnahmen, bei welchen Präzisierungsbedarf besteht. Diese betreffen insb. die Umsetzung des Massnahmeplans «Anpassung an den Klimawandel» in Kapitel 2 und 4. Wir kritisieren dabei v. a. die teilweise unflexiblen und absoluten Formulierungen in der Teilrevision 2020 des kantonalen Richtplans. Die Bauvorschriften setzen schon heute relativ hohe Hürden für den Hoch- und Tiefbau und erschweren damit oft das verdichtete Bauen. Für die Wirtschaft ist es jedoch zentral, dass die bauliche Weiterentwicklung und die Entwicklung der Infrastruktur bedarfsgerecht und innert nützlicher Frist möglich sind. Es bedarf einer Liberalisierung des Bauens innerhalb der Bauzonen. Die nun vorgeschlagenen Anpassungen des kantonalen Richtplans gehen teilweise in die falsche Richtung und sollten deswegen angepasst werden. Konkret stellen wir folgende Anträge (kursiv und unterstrichen):

Kapitel 2. Siedlung

Antrag:

2.1.1 d) Siedlung Gesamtstrategie Ziele «Siedlungsqualität erhöhen»

Besondere Beachtung kommt der Gestaltung von öffentlichen und privaten Aussenräumen zu. Grün- und Wasserflächen, unversiegelte und versickerungsfähige Böden (vgl. Pt. 5.6.1), klimangepasste Materialien sowie eine vielfältige Durchgrünung insbesondere auch mit grossen Bäumen sind so weit möglich und wirtschaftlich sinnvoll zu erhalten und wo effektiv zu fördern. Synergien zwischen einer hitzemindernden und lärmsenkenden Gestaltung des Aussenraums sind zu nutzen.

Antrag:

2.2.3 b) Siedlung Gesamtstrategie Massnahmen «Regionen»

Zur Minderung der sommerlichen Hitzebelastung in dichtbesiedelten Gebieten ergreifen die Regionen falls erforderlich Massnahmen (vgl. Pt. 2.1.1 d) und berücksichtigen die Planhinweisarten des kantonalen Klimamodells.

Antrag:

2.2.3 c) Siedlung Gesamtstrategie Massnahmen «Gemeinde»

... Sie ergreifen dabei *falls erforderlich* Massnahmen, um die sommerliche Hitzebelastung zu mindern und ein angenehmes Lokalklima zu fördern (vgl. Pt. 2.1.1 d). ...

Kapitel 4. Verkehr

Antrag:

4.1.1 c) Verkehr Gesamtstrategie Ziele «Kurze Wege und Siedlungsqualität fördern»

... Die Begrünung und Beschattung von Strassenräumen mit hohem Fuss- und Veloverkehrspotential sind *dort* voranzutreiben, *wo dies unter Berücksichtigung des Aufwandes verhältnismässig erscheint*. ...

Antrag:

4.2.3.b) Verkehr Gesamtstrategie Massnahmen «Regionen und Gemeinden»

... Die Gemeinden ergreifen *falls erforderlich* Massnahmen zur Förderung eines angenehmen Lokalklimas im Strassenraum (vgl. Pt. 4.1.1 c) und berücksichtigen dabei die Karte der Hitzebelastung im Strassenraum.

Antrag:

4.3.2 Karteneinträge / Objekt 67

Abstell- und Serviceanlage für Personenzüge (S-Bahn) Bubikon/Hinwil, Brach

Bei der Realisierung der geplanten Abstell- und Serviceanlagen ist auf die Bedürfnisse der von den Bauten direkt betroffenen, angrenzenden Unternehmen Rücksicht zu nehmen. Es ist sicherzustellen, dass der Bau und spätere Betrieb der geplanten Anlagen keine störenden Auswirkungen auf die lokale Produktion von Gütern haben sowie die lokale Forschungs- und Entwicklungstätigkeit nicht beeinträchtigt wird.

Unter Beachtung der gestellten Anträge befürwortet die ZHK die Inhalte der Teilrevision 2020.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Zürcher Handelskammer

Dr. Regine Sauter
Direktorin

Roman Obrist
Leiter Wirtschaftspolitik